

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)
[REDACTED]
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover



Vorstand:



Ehrevorsitz:



20.07.2020

Fortschreibung FEP 2020 Vorentwurf Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee

Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie („BSH“) vom 19.06.2020 bieten Sie die Möglichkeit, zu den Dokumenten des Vorentwurfs für den Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee (nachfolgende „**VorE FEP 2020**“) Stellung zu nehmen. Wir gehen dabei auch auf einzelne Konsultationsfragen ein, sofern uns dies sinnvoll erscheint.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BSH stimmen wir zu. Eine zur Veröffentlichung geeignete geschwärzte Fassung reichen wir zusätzlich mit ein.

Im Einzelnen führen wir sodann aus:

1. 20 GW Offshore bis 2030

Wir sind der Auffassung, dass eine umfassende Nutzung der Potenziale der Windenergie auf See für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar ist. Daher begrüßt der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. („**WWV**“) zunächst die im VorE FEP 2020 vorgesehene Umsetzung der im Kabinettsbeschluss vom 03.06.2020 beschlossenen Gesetzesentwürfe zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Diese sieht u.a. eine Erhöhung der Ausbauziele für die Windenergie auf See von 15 GW auf 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 vor. Ferner ist erfreulich, dass das BSH bereits vor Verabschiedung der Novelle des WindSeeG mit dem vorgelegten Vorentwurf auch der sogenannten Offshore-Vereinbarung nachkommt, die Bund,

Küstenländer und Übertragungsnetzbetreiber im Mai 2020 getroffen haben, um das Ausbauziel rechtzeitig zu erreichen.

Dabei ist aber in Erinnerung zu rufen, dass die Ausbauziele vorheriger Bundesregierungen für 2030 schon einmal 25 GW betrug (sog. Offshore-Strategie). Dieses Ausbauziel hätte u. E. damals beibehalten werden müssen. Es war absehbar, dass die von Anfang an in Frage zu stellende Deckelung auf 15 GW keinen langen Bestand haben würde, da damit nicht nur die selbstgesteckten Klimaziele für Deutschland bei Weitem verfehlt werden sondern auch der Strombedarf nach Abschaltung von Atom- und Kohlekraftwerken nicht gedeckt werden kann.

Nun wird versucht, die – aus einer ehemals 25 GW Ausbauperspektive reduzierten – Ziele schrittweise wieder einzuholen, insbesondere auch durch das drängende Erfordernis zur Erreichung der vereinbarten klimapolitischen Ziele. Der Handlungsdruck auf die Bundesregierung wird weiter dadurch steigen, dass eine Anhebung des europäischen CO₂-Minderungsziels für 2030 auf 50 bis 55 % im Vergleich zum Basisjahr 1990 – statt bisher 40 % – für Deutschland eine weitere Zielverschärfung nach sich ziehen wird. In Summe sind es mit 20 GW zwar 5 GW mehr als die derzeitigen 15 GW Ausbauziele seit dem EEG 2014, aber auch immer noch 5 GW weniger als die ursprünglichen Ziele von 25 GW für das Jahr 2030 für die Windkraft auf See.

Soweit der VorE FEP 2020 nun versucht, für diese weiteren 5 GW die entsprechenden Flächen und Gebiete für 20 GW Windkraft auf See bis 2030 zu entwickeln, begrüßen wir diese Entwicklung durchaus, haben hinsichtlich des „Wie und „Wo“ der Umsetzung teilweise aber andere Vorstellungen.

2. Sonstige Energiegewinnung

Wir halten die im Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 03.06.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften enthaltene Reduzierung der Mindestflächengrößen bei den sonstigen Energiegewinnungsbereichen nicht für sinnvoll. Der Entwurf sieht für die betreffende Ermächtigungsgrundlage des BSH in § 5 Abs. 2a) WindSeeG eine Reduzierung von 40 auf nur noch mindestens 25 Quadratkilometer vor. Damit werden die falschen Signale gesetzt und wichtige Effekte für eine Vorbildwirkung vermindert, um den Industriestandort Deutschland weltweit als Vorreiter im Bereich der Offshore-Wind-Wasserstoffherzeugung zu positionieren. Nach dem WindSeeG können demnach weiterhin nur bis zu insgesamt 70 Quadratkilometer für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche im FEP 2020 festgelegt werden.

Die Bedeutung der sonstigen Energiegewinnungsbereiche ist in solch einer reduzierten Größe zu gering und entspricht damit nicht den Zielen der kürzlich verabschiedeten „Nationalen Wasserstoffstrategie“.¹ Darin heißt es z. B. wörtlich:

- „Die Bundesregierung sieht bis 2030 einen Wasserstoffbedarf von ca. 90 bis 110 TWh. Um einen Teil dieses Bedarfs zu decken, sollen bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung, einschließlich der dafür erforderlichen **Offshore- und Onshore-Energiegewinnung** entstehen.“ (S. 5, re. Sp.)
- „Dabei kommt unter anderem der Offshore-Windenergienutzung eine **besondere Rolle** zu.“ (S. 6, li. Sp.)
- „Dabei werden unter anderem die **verstärkte Ausweisung** von Flächen, die für die Offshore-Produktion von Wasserstoff bzw. PtX genutzt werden können, die dafür notwendige Infrastruktur und Möglichkeiten für zusätzliche Ausschreibungen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien Themen sein, die diskutiert werden (Umsetzung ab 2020).“ (S. 18, re. Sp.)

¹ Abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=16

Diese „besondere Rolle“ ist anhand der reduzierten und geringen Flächengröße nicht erkennbar. Die Reduzierung ist auch keine „verstärkte Ausweisung von Flächen für die Offshore-Produktion von Wasserstoff bzw. PtX“. Eine solche „verstärkte Ausweisung“ ist u. E. gerade auch durch die vorgelegte Nationale Wasserstoffstrategie geboten und notwendig. Das gilt auch für die Anpassung des WindSeeG. In den dortigen Regelungen muss der Ausbau daher u. E. verstärkt und nicht reduziert werden. Daher gilt es für das BSH, ausreichend geeignete Gebiete zu identifizieren.

Es ist daher auch nicht erforderlich, dass die Wertschöpfung im Bereich „grüner Wasserstoff“ künftig im Ausland stattfindet. Zwar heißt es etwa auf S. 6 der Nationalen Wasserstoffstrategie:

„Um den zukünftigen Bedarf zu decken, wird der überwiegende Teil der Wasserstoffnachfrage aber importiert werden müssen und kann nicht nur mit der lokalen Erzeugung von grünem Wasserstoff bedient werden.“

Bei Ausweitung der Offshore-Potenziale für die Wasserstofferzeugung in ausreichend groß dimensionierte sonstige Energiegewinnungsbereiche sehen wir aber solche Importnotwendigkeiten nicht. Technisch ist das Skalieren auf Elektrolyseurleistungen von mehreren 100 MW nach Bekunden der Hersteller solcher Anlagen auch für den Einsatz auf See problemlos möglich, wie dies insbesondere der erste Fachworkshop „Sonstige Energiegewinnungsbereiche“ am 25.09.2019 im BMWi in Berlin bestätigt hat. Auch schafft eine solche Importstrategie neue Abhängigkeiten, die es aber künftig eher zu vermeiden gilt, wie anschaulich die Coronavirus-Pandemie Auswirkungen auf bestimmte Lieferketten gezeigt hat. Sofern die Produktion von grünem Wasserstoff nicht in Deutschland bspw. in der AWZ der deutschen Nordsee stattfindet, führt dies nur dazu, dass der Wasserstoff knapp und teuer und insbesondere die deutsche Industrie von z. T. politisch instabilen Regionen abhängig bleibt.

Für eine deutlich ambitionierte Positionierung des Themas Offshore-Wind-Wasserstofferzeugung hat sich auch kürzlich der Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrats am 03.07.2020 entschieden (Bundesrat Drucksache 314/1/20, vom 19.06.2020, S. 3)²:

„b) Der Bundesrat weist daraufhin, dass durch die geplante Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff der Bedarf an Offshore-Windstrom in Zukunft weiter steigen wird. Ausweislich der vom Bundeskabinett beschlossenen nationalen Wasserstoffstrategie bis zum Jahr 2030 sollen in Deutschland Wasserstofferzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. Bis 2035, spätestens bis 2040, werden weitere 5 GW zugebaut. Dieser Aufwuchs an Wasserstofferzeugungsanlagen sollte bei einer weiteren Anhebung der Ausbauziele für Windenergie auf See Berücksichtigung finden, um einen planungssicheren Aufbau der erforderlichen Offshore-Windkapazitäten zu ermöglichen“.

Diesen Hinweisen schließen wir uns an.

Im Kern führt die Analyse zu der Schlussfolgerung, dass die beiden sonstigen Energiegewinnungsbereiche SEN-1 in der Nordsee mit 28,8 Quadratkilometern Größe und SEO-1 in der Ostsee mit ca. 7,8 Quadratkilometern Größe, die im VorE FEP 2020 skizziert werden, zu klein für eine wirtschaftliche Entwicklung sind. Sie können nur ein allererster Anfang sein, der dann zügig ausgebaut werden müsste. Jedoch bieten beide Flächen überhaupt kein Erweiterungspotenzial und damit keine ausreichende Investitions- und Entwicklungsperspektive, um ggf. später in einem zweiten Schritt die Wirtschaftlichkeitspotenziale verbessern zu können.

² Abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/314-1-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1

SEN-1 ist durch vorhandene Offshore-Windparks vom Wind aus der Hauptwindrichtung Südwest stark abgeschattet. Zudem sind es sogar zwei Teilflächen, die z. B. die Positionierung einer Wasserstoffherstellungsplattform erschweren. Beide Aspekte wirken sich nicht positiv auf den Business Case für die Erlangung eines wirtschaftlichen Wasserstoffpreises pro Kilogramm aus. Die Gründe für die Auswahl als sonstiger Energiegewinnungsbereich – die Flächen seien zu klein / zu unwirtschaftlich für eine Netzanbindung; es sei hinsichtlich der Flächen im Gebiet N-8 *„räumlich schwierig und erscheint nicht effizient, für diese Flächen eine eigene Offshore-Anbindungsleitung zu errichten“*; vgl. VorE FEP 2020, S. 41, linke Spalte – implizieren zugleich das Scheitern als Bereich für die sonstige Energiegewinnung, da eine Wirtschaftlichkeit auf diesen kleinen „Restflächen“ nicht erzielbar ist.

Des Weiteren ist auf diesen nicht effizient an das Stromnetz anbindbaren Flächen eine Rückwidmung gemäß § 5 Abs. 2a) Satz 3 WindSeeG (vgl. auch S. 55, rechte Spalte, VorE FEP 2020) der Flächen bei etwaiger Nichtnutzung als sonstiger Energiegewinnungsbereich zurück auf eine an das Stromnetz anzubindende Fläche aufgrund der o. g. Restriktionen schwerlich möglich. Auch aus diesen Gründen erscheinen die beiden sonstigen Energiegewinnungsbereiche SEN-1 und SEO-1 letztlich als nicht geeignet.

Konsultationsfragen zur sonstigen Energiegewinnung:

F.23: Sehen Sie im Küstenmeer der Ostsee weiteres Potenzial für sonstige Energiegewinnungsbereiche?

Nein. Wir sehen hier anhand der bekannten Restriktionen (Vogelzug, Schifffahrt, Tourismusbelange, tlw. auch Baugrund) kein weiteres Potenzial für einen Ausbau dort. Wir sehen die Gebiete in der AWZ der Nordsee insgesamt als geeigneter an.

F.24 Besteht in der Ostsee unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten, insbesondere im Küstenmeer, die Möglichkeit zur Errichtung eigener Leitungen, die Energie oder Energieträger aus den sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen?

Siehe oben.

F.25 Ist für einen wirtschaftlichen Betrieb eines sonstigen Energiegewinnungsbereiches eine Mindestgröße erforderlich?

Ja, wir sehen hier mindestens insgesamt 100 Quadratkilometer Fläche für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche als erforderlich an. Eine solche Größe böte in einem ersten Schritt Platz für eine Etablierung von mindestens zwei Offshore-Windparks mit einer Mindestgröße von etwa 50 Quadratkilometern pro Windpark und einer Leistungskonfiguration von jeweils 600 MW. Der Ausbau könnte auch stufenweise erfolgen. Ohne diese notwendige Größe der Bereiche lassen sich die Skalierungseffekte für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erzielen. Die Entwicklung von Großelektrolyseuren lohnt sich wirtschaftlich nicht für Kleinprojekte von unter 30 Quadratkilometern.

Großelektrolyseure mit mehreren 100 MW Leistung werden auch zeitnah verfügbar sein, wie dies seitens der Herstellerindustrie beispielsweise beim ersten Fachworkshop „Sonstige Energiegewinnungsbereiche“ am 25.09.2019 im BMWi in Berlin den Stakeholdern mehrfach bestätigt und bekräftigt wurde.

F.26 Wird seitens der Konsultationsteilnehmenden der Bedarf gesehen, kleinere Flächen (unter 7 km²) als sonstige Energiegewinnungsbereiche, z.B. für die Errichtung von nicht an das Netz angeschlossenen Einzelanlagen, festzulegen?

Nein, s. o. Das wird von unseren Mitgliedern nicht favorisiert. Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit von so kleinen Bereichen sind u. E. nicht gegeben.

F.27 Kann für die Prüfung der Umweltauswirkungen die Annahme getroffen werden, dass die Energieerzeugung mit Windenergieanlagen erfolgt? Welche Annahmen sollen anderenfalls für die Umweltprüfung zugrunde gelegt werden? Welche Annahmen sollen für eine Elektrolyse-Plattform Anwendung finden?

Ja, wir sehen die Annahme einer Energieerzeugung durch Windenergieanlagen auf See als richtig und zielführend an. Dem technischen Fortschritt folgend werden die Windenergieanlagen auf See künftig leistungsstärker werden, was ja aus den herkömmlichen netzgebundenen Windparks hinlänglich bekannt ist. Das gilt auch hinsichtlich der Umweltprüfung. Bei den Windenergieanlagen sehen wir daher keine Unterschiede zum klassischen netzgebundenen Offshore-Windpark. Für eine Elektrolyse-Plattform sollten im Hinblick auf den Meeresgrund die gleichen Annahmen getroffen werden wie bei einer klassischen Umspann-, Konverter- und Wohnplattformen, nur dass hier bei einem schiffsbasiertem Logistikkonzept das Exportkabel entfällt.

3. Synchronisation mit der Fortschreibung der Raumordnungspläne

Wir begrüßen es, dass aufgrund der Parallelität des aktuell begonnenen Fortschreibungsverfahrens der Raumordnungspläne und des FEP eine Verzahnung der Prozesse stattfindet, um die Konsistenz der Festlegungen des jeweiligen Plans in dem jeweils gesetzten Rahmen sicherzustellen.

Die geplante Anpassung des Vorranggebietes Schifffahrt (Schifffahrtsroute 10) an den realen Schiffsverkehr durch Verschiebung der Schifffahrtsroute 10 in Richtung Nordwesten bewirkt eine Erweiterung der Gebiete N-9 bis N-13 in nordwestliche Richtung, durch einen zusätzlichen Riegel (auf der alten Schifffahrtsroute 10), in denen nun die Flächen für gesteigerten Ausbau der Windenergie geschaffen werden sollen. Diese Erweiterung findet sich in allen drei Planungsmöglichkeiten A, B und C der Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne vom 31.01.2020 wieder. Soweit sie dementsprechend auch im VorE FEP 2020 abgebildet wird, findet die Verlegung der Schifffahrtsroute 10 nach Nordwesten, um so zusätzliche Flächen durch eine Erweiterung der Zone 3 nach Nordwesten zu schaffen, jedoch nicht unsere Zustimmung.

Wir sehen die derzeitige Verteilung der Schifffahrts-Verkehrsströme vielmehr dadurch verursacht, dass dort ein breiter Raum zur Verfügung steht und derzeit die Schiffsverkehrsströme dort nicht geregelt bzw. nicht limitiert sind, weil dort schlichtweg noch keine Windparks auf See errichtet sind und die Schiffe die volle Breite des Raumes dort tatsächlich nutzen, statt streng auf der Schifffahrtsroute zu fahren. Wir halten es daher – auch zur Sicherung der Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Umweltuntersuchungen durch beendete Planfeststellungsverfahren in der Entfernungszone 4 der AWZ der Nordsee – für sinnvoller, wenn die bisherige Lage der Schifffahrtsroute 10 beibehalten wird und die Erweiterung der Flächen in den herkömmlich geplanten Zonen 3 und 4 der AWZ der Nordsee geplant wird. Somit böte die Entfernungszone 4 der AWZ der Nordsee nach herkömmlicher Planung viel Raum, auch für perspektivische Erweiterungen. Die neue Aufteilung der Zone 4 führt nach der ersten Konzeption der Fortschreibung der Raumordnungsplanung in der Planungsmöglichkeit B hingegen dort zu sehr vielen und zersplitterten Gebietsflächen.

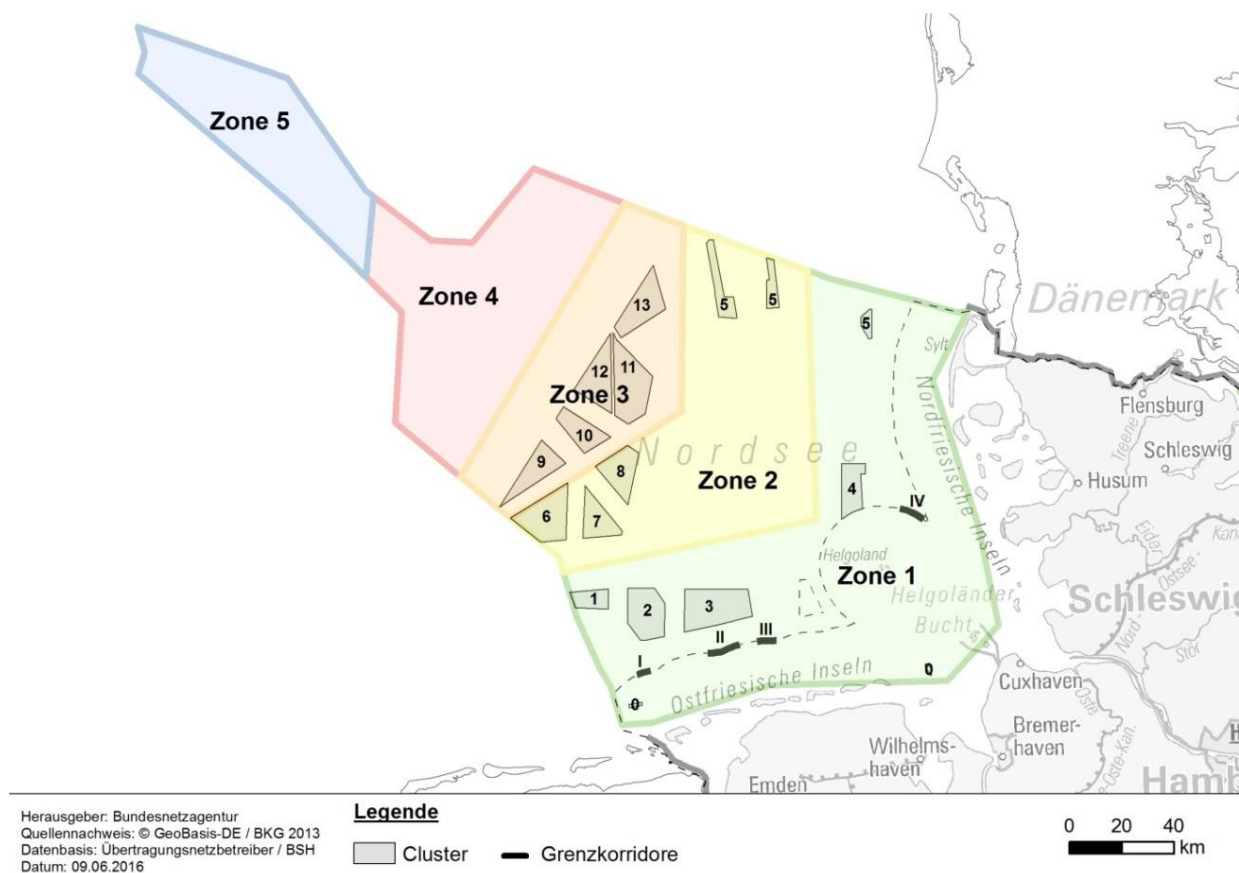


Abbildung 5: Darstellung der Entfernungszonen in der Nordsee – aus: Bedarfsermittlung 2017-2030 Bestätigung Offshore-Netzentwicklungsplan vom 22.12.2017.

Hinweis zur Erläuterung: Die Schifffahrtsroute 10 (nach herkömmlicher Planung) liegt bei dieser Darstellung etwa in dem Bereich des gelben „Streifens“ nordwestlich der Cluster 9, 10, 12 und 13, in der Zone 3).

Auch sollte der sonstigen Energiegewinnung ein eigenes Ziel im Rahmen der Raumordnung zuerkannt werden, damit die ihr beizumessende Bedeutung künftig im Rahmen planerischer Abwägungsentscheidungen verbindlich wird.

Wir schließen uns daher vollumfänglich der Stellungnahme der PNE AG vom 04.03.2020 an, die im Rahmen der Konsultation der öffentlichen Bekanntmachung des BSH vom 31.01.2020 zur Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne abgegeben wurde.

4. Zu den Flächen in Gebiet N-5, insbesondere N-5.4 und dem Schutz der Seetaucher

a) Nach den Aussagen des VorE FEP 2020 auf S. 40 wird

„die noch in den Entwürfen des FEP 2019 in Prüfung gestellte Fläche N-5.4 (...) aufgrund der Ergebnisse der Bewertung der kumulativen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Seetaucher aus den weiteren Planungen für Offshore-WEA mit Inbetriebnahme ab 2026 ausgeschlossen.“

Diese erneute Absolutheit der Passage, die bereits wortgleich im vorherigen FEP 2019, S. 82 enthalten war, überrascht uns und scheint uns etwas vorschnell getroffen worden zu sein. Dies gilt insbesondere deshalb, da ein erläuternder Behörden-Workshop der Branche zum Thema Seetaucher erst am 25.06.2020 und somit nach der vorherigen Veröffentlichung des VorE FEP 2020 am 19.06.2020 stattfinden konnte.

Hintergrund ist die erfolgte Initiierung einer Seetaucherstudie durch die Offshore-Branche zur Untersuchung der Veränderungen der Seetaucher Bestandsdichte und Effekten von Offshore Wind Parks.³ Die Studie wurde von BioConsult SH, IBL Umweltplanung und dem Institut für angewandte Ökosystemforschung (IfAÖ) im Auftrag des BWO für elf Unternehmen aus der Offshore-Windbranche erstellt und will einen Beitrag zum Verständnis des Ausbaus der Windenergie und der Umweltverträglichkeit leisten.

Die erneut auf Seiten 39 und 40 des VorE FEP 2020 zum Ausschluss der Fläche N-5.4 getroffenen Aussagen sind auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Seetaucher-Studie inhaltlich nicht mehr haltbar und daher insgesamt neu zu bewerten. Insbesondere zeigen die Ergebnisse der aktuellen Seetaucherstudie, dass der Gesamtbestand der Seetaucher über die Untersuchungsjahre 2011 bis 2018 insgesamt stabil ist, auch wenn es zu einzelnen Schwankungen zwischen den Jahren kommen mag. Naturschutzfachliche (Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder umweltrechtliche Belange (Gefährdung der Meeresumwelt i. S. v. § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 WindSeeG) stehen einer Ausweisung der Fläche N-5.4 für die Offshore-Windenergie mithin nicht mehr entgegen.

- b) Soweit in den vorherigen Untersuchungen durch das FTZ Kiel unter Leitung von Prof. Garthe eine statistisch signifikante Abnahme der Abundanz, also der Häufigkeit bzw. Bestandsdichte, der Seetaucher im Hauptkonzentrationsgebiet festgestellt wurde, etwa gemäß der Passage auf S. 173, linke Spalte des Umweltbericht zum FEP 2019 der Nordsee, wo es heißt:

*„Die kumulative Betrachtung des Meideverhaltens von Seetauchern gegenüber OWP ergab einen rechnerischen vollständigen Habitatverlust von 5,5 km und eine statistisch signifikante **Abnahme der Abundanz bis zu einer Distanz von 10 km**, ausgehend von der Peripherie eines Windparks (Garthe, et al., 2018)“;*

und wie auch im VorE-FEP 2020 auf S. 39 noch ausgeführt wird („*statistisch signifikante Abnahme der Abundanz*“), fällt auf, dass sich diese Feststellung offenbar nur auf **die Abnahme der Abundanz im Windparkbereich** bezieht, also lokal bis zu der Distanz des Meideabstands von ca. 10 Km, **nicht aber auf die Gesamtbestände insbesondere im Hauptkonzentrationsgebiet.**

Für die Bewertung der Fläche N-5.4 ist nach unserer Auffassung aber auch die gesamte Bestandsentwicklung über die Jahre mit heranzuziehen.

- c) Da der VorE FEP 2020 noch nicht durchweg eigene neue Festlegungen trifft, verweist er teilweise auf die vorherige Version und die Umweltberichte dazu, so auch bei der Bewertung der Fläche N-5.4 (S. 40, re. Sp. VorE FEP 2020):

Auf Kapitel 8 des FEP 2019 und die Kapitel 4.12.4 und 5.2.2.1 des Umweltberichts Nordsee des FEP 2019 wird verwiesen.

Dass bei der Bewertung nicht nur der theoretische Habitatverlust und der Meideabstand, sondern auch die Populationsentwicklung zu berücksichtigen ist, ist bereits im Umweltbericht Nordsee des FEP 2019, auf die wie oben genannt verwiesen wird, zutreffend berücksichtigt. Dort heißt es auf S. 229, li. Sp., beim dritten Prüfschritt „Prüfung des Erhaltungszustands der lokalen Seetaucherpopulation in der deutschen AWZ der Nordsee“:

³ „Divers (Gavia spp.) in the German North Sea: Changes in Abundance and Effects of Offshore Wind Farms - A study into diver abundance and distribution based on aerial survey data in the German North Sea“, veröffentlicht am 11.03.2020.abrufbar unter: https://www.bwo-offshorewind.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306_diverstudy_v1-0_final.pdf

*„Die Verdrängung von Seetauchern aus einem bis dahin präferierten Nahrungs- und Rasthabitat, die Verdichtung in einem anderen, nach Meinung der Experten möglicherweise weniger präferierten Habitat und vor allem die durch das Meideverhalten eingeschränkte Nutzung des gesamten Hauptkonzentrationsgebiets zur Nahrungssuche, sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die **Population** auch zukünftig zu überwachen und insbesondere bei der Fortschreibung des FEP zu prüfen.“*

Im FEP 2019 heißt es ebenfalls im Rahmen des Kapitels 8 – Zusammenfassende Abwägung am Ende als „Öffnungsklausel“ auf S. 160, re. Sp. (FEP 2019) zur (Nicht-) Festlegung von N-5.4:

*„Für den Fall, dass sich zukünftig **andere naturschutzfachliche Erkenntnisse** ergeben sollten, wäre eine Neubewertung angezeigt.“*

Die vorgelegte Seetaucherstudie liefert aber genau diese anderen naturschutzfachlichen Erkenntnisse, die eine andere positive Bewertung hinsichtlich einer Festlegung der Fläche N-5.4 ermöglichen. Diese gilt es nun zu prüfen und zu berücksichtigen, vgl. S. 41, re. Sp. / S. 42 li. Sp. VorE FEP 2020:

*„Das Gutachten zur Verbreitung und zum Vorkommen von Stern- und Prachttauchern in der deutschen Nordsee (BioConsult SH GmbH & Co. KG, 2020) wird im Rahmen der Fortschreibung des FEP **geprüft und berücksichtigt** werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. einen Workshop zur Diskussion der Ergebnisse mit den Naturschutzverbänden und Behörden vorsieht.“*

Über den Studienzeitraum (2001 bis 2018) waren die Frühjahrsbestände der Seetaucher in der deutschen Nordsee insgesamt stabil bei Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ohne erkennbaren Trend, vgl. Seetaucherstudie, S. 7.

Dass also lokale Meideeffekte und theoretische Habitatverluste darüber hinaus tatsächlich auch erhebliche Störungen verursachen, wodurch sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Seetaucher verschlechtert, ist u. E. bislang nicht belegt und durch die neuen Erkenntnisse der Seetaucherstudie widerlegt. Die Bestände bleiben über die Jahre insgesamt stabil.

- d) Der o. g. Behörden Workshop zu der Studie fand am 25.06.2020 als Online-Termin statt. Hier konnten die Gutachter u. a. ferner bestätigen, dass sie auf Basis der von den Gutachtern ausgewerteten Daten bisher kein Signal erkennen können, dass im Hauptkonzentrationsgebiet eine Kapazitätsgrenze für die Seetaucher bereits überschritten wurde (da kein Bestandsrückgang feststellbar sei). Das gelte im Hauptkonzentrationsgebiet im Bereich westlich Sylt auch auf Nachfrage durch das BSH, ob dort ein weiterer Windpark theoretisch vorstellbar sei mit Blick auf die Situation der Seetaucher. Das zielte nach unserem Verständnis insbesondere auf die Fläche N-5.4 ab.
- e) Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass die Fläche N-5.4 zwar im Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher liegt, jedoch nicht in dem FFH-Schutzgebiet „Sylter Außenriff“ und auch nicht in dem Vogelschutzgebiet SPA „Östliche Deutsche Bucht“ (die aber beide überwiegend vom Hauptkonzentrationsgebiet mit umfasst werden). Die Fläche N-5.4 liegt in einer Entfernung von ca. 5 km zum Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. Die Distanz zum nächstgelegenen Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ beträgt rund 17 km. Habitatschutzrechtlich spielt die Population dort nicht die entscheidende Rolle, vielmehr sind dort Meideabstände und Habitatverluste entscheidend im Rahmen der Bewertung.

Da die Fläche N-5.4 jedoch nicht in den beiden Habitaten FFH-Schutzgebiet „Sylter Außenriff“ und nicht in dem Vogelschutzgebiet SPA „Östliche Deutsche Bucht“ liegt, gelten

diese strengen habitatschutzrechtlichen Grundsätze nicht unmittelbar für die Fläche N-5.4, so dass durchaus auch die positive und beständige Population zur Bewertung heranzuziehen ist.

Wenn also das BSH auf S. 41, re. Sp. / S. 42 li. Sp. im VorE FEP 2020 feststellt:

„Das BSH kommt zum Ergebnis, dass eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG infolge der Durchführung des Plans mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass kein zusätzlicher Habitatverlust im Hauptkonzentrationsgebiet erfolgen wird.“

greift dies u.E. zu kurz, da auch die Abundanz und die Populationsentwicklung mit in die Bewertung der Störung durch die Fläche N-5.4 einzubeziehen ist. Dass neben dem Habitatverlust aber auch die Abundanz (Häufigkeit, Dichte) das zweite Bewertungskriterium ist, stellt das BSH im alten Umweltbericht Nordsee des FEP 2019, auf die wie oben genannt verwiesen wird, auf S. 226, re. Sp., selbst fest:

Im Wesentlichen beschreiben zwei Parameter das Maß der Auswirkungen von Offshore-Windparks: a) der rechnerische vollständige Habitatverlust und b) die statistisch signifikante Abnahme der Abundanz.

Ob solche lokalen Abnahmen der Abundanz im Windparkbereich auch tatsächlich Auswirkungen auf die Populationsentwicklung haben, ist im Umweltbericht Nordsee des FEP 2019 weiter unten auf S. 229 genannt und bedarf daher einer weiteren Prüfung bei der Fortschreibung des FEP 2020 (bereits oben zitiert).

Die dort auf Seite 229 ebenfalls genannte Aussage, dass seit 2012 eine Abnahme im Sterntaucherbestand festgestellt worden sei, kann die aktuelle Studie hingegen nicht bestätigen. Es liegen andere, neue Erkenntnisse vor, wonach der Bestand stabil ist.

Daher ist nun auf Basis der Studie eine Neubewertung erforderlich, s. o.

- f) Qualitativ „stört“ die Fläche N-5.4 die Seetaucherbestände in dem Gebiet nicht wesentlich.

Die Bestandsdichte der Seetaucher ist dort im nordwestlichen Randbereich des Hauptkonzentrationsgebiets relativ gering. Die Fläche N-5.4 befindet sich am Rand des Seetaucher-Hauptkonzentrationsgebiets und in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits laufenden Windparks auf See.

Das Vorhaben auf der Fläche N-5.4 war bereits vom BSH genehmigt. In der BSH-Genehmigung aus dem Jahr 2005 ist beispielsweise die maximale korrigierte monatliche Dichte der Seetaucher mit 0,40 Individuen/Quadratkilometer angegeben. Das wären rechnerisch ca. 22 Individuen auf der Fläche des Vorhabens, die nach ursprünglichem Layout ca. 55 Quadratkilometer groß war.

Die Bestandsdichte an Seetauchern ist nach aktuelleren Zahlen hingegen im Osten des Hauptkonzentrationsgebietes in den letzten Untersuchungsjahren 2017-2018 am höchsten (Seetaucher Studie, S.39, Abb. 5-12; die Lage der Fläche N-5.4 ist hier ergänzend mit einem grünen Kreis markiert):

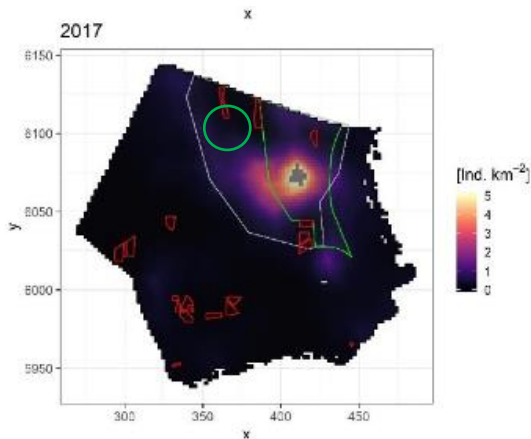


Figure 5-12 Predicted densities for spring for the total study area (years 2014 – 2017). For more details see Figure 5-13.

39

Die möglichen Auswirkungen der Fläche N-5.4 im nordwestlichen Randbereich des Hauptkonzentrationsgebiet auf die erfassten Gesamtbestände der Seetaucher – im Schnitt der Untersuchungsjahre wurden dort ca. 16.600 Individuen im Frühjahr in der Nordsee berechnet – ist daher als äußerst gering zu bewerten.

Diesen Umstand hat auch das Seetaucher-Positionspapier des BMU vom 09.12.2009 bereits im Kern richtig erkannt. Dort heißt es auf Seite 3 unter Ziffer 3:

„Die bisher genehmigten Offshore-WEA bleiben von dem nun gewählten Verfahren unberührt. Sie sind mit den genehmigungsrelevanten Belangen der Seetaucher vereinbar.“

Dies gilt auch für das zuvor genehmigte Vorhaben auf der jetzigen Fläche N-5.4. Der Genehmigungsbescheid für den OWP Nördlicher Grund wurde erstmals am 01.05.2005 erlangt; der Änderungsbescheid ist datiert auf den 17.10.2011. Zur Zeit des BMU Positionspapiers war das Vorhaben bereits genehmigt; es war demnach mit den genehmigungsrelevanten Belangen der Seetaucher vereinbar.

- g) Die Flächen in der AWZ der Nordsee sind knapp und damit angesichts der Vielzahl der Nutzungen begehrt. Dies gilt erst recht bei einem nun um 5 GW gesteigerten Offshore-Ausbauziel von 20 GW bis 2030. Die Fläche N-5.4 ist ein wertvoller und vor allem schnell aktivierbarer Baustein zur Erreichung der Offshore-Ausbauziele und damit auch der CO₂-Klimaschutzziele der Bundesregierung. Mit den technischen Parametern eines 900 MW Projektes (75 * 12 MW Offshore-Windanlagen) kann es rund 985.000 Haushalte mit durchschnittlich 3.500 kWh p. a. ein Jahr lang mit regenerativ erzeugtem Strom versorgen. Somit kann das Vorhaben für diese Ausbauziele einen wesentlichen Beitrag liefern und positiven Nutzen erbringen. Die Fläche ist vollständig untersucht und das Vorhaben könnte schnell umgesetzt werden.
- h) Wir bitten weiterhin – bis zur finalen Klärung der Fläche N-5.4 nach den vorstehenden Kriterien – die dazugehörige genehmigte Trassenführung für die Anbindung NOR 5-2 im FEP aufrecht zu erhalten. Soweit im FEP 2019 (S. 161) und dessen Umweltbericht im Hinblick auf die Trassenführung von NOR-5-2 erste Bedenken im Hinblick auf die Trassenführung durch FFH Gebiet Sylter Außenriff vorgetragen werden, so meinen wir, wenn dort Platz für die Trasse NOR-5.1 ist, dann ist da auch Platz für eine zweites Netzanbindungssystem. Ferner erinnern wir daran, dass die Trasse für das Netzanbindungssystem NOR-5-2 („SylWin 2“), die einst auch das Vorhaben auf der Fläche N-5.4 anbinden sollte,

vom Land Schleswig-Holstein für den Verlauf im Küstenmeer bereits im Jahre 2010 genehmigt worden war (naturschutzfachliche Genehmigung),⁴ wonach der erzeugte Strom ursprünglich über höchstens vier Kabel auf eine bei Büsum an Land führende Trasse abgeleitet werden durfte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

⁴ 1. Änderungsgenehmigung vom 07.09.2010 zum Genehmigungsbescheid vom 18. Dezember 2006, ausgestellt vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.